

tigten kein Anspruch auf Prämien in Höhe des Betrages, der sich auf Grund der Übererfüllung des Gesamtbetriebes und Anwendung der Musterprämientabelle aus seiner Gehaltshöhe ergibt.

#### Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(3) Eine Kürzung bzw. ein Entzug der Prämie hat insbesondere bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das leitende kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurde, sowie bei Betriebsunfällen, die durch Versäumnis der Prämienberechtigten verursacht wurden, zu erfolgen.

§ 5

#### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf der Grundlage:

1. der Übererfüllung des Transport- bzw. Befrachtungsplanes und des Gewinnplanes bei gleichzeitiger Einhaltung der Regiekosten im jeweiligen Quartal, unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden,
2. der festgesetzten Prämienätze entsprechend der Musterprämientabelle.

#### Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über den Telexverkehr.

Vom 13. Januar 1956

Durch die schnelle Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden die Anforderungen an das Fernschreib(Telex)-Netz — das Schnellnachrichtenmittel der staatlichen Verwaltung und der Volkswirtschaft — immer größer. Um das Telexnetz auf den höchsten Stand der Technik zu bringen, hat die Deutsche Post die Automatisierung dieses Betriebszweiges vorbereitet.

Der Übergang vom Hand- zum automatischen Betrieb hat auch eine selbsttätige Gebührenerfassung zur Folge. Die Bestimmungen und Gebühren wurden überarbeitet, vereinfacht und den ökonomischen Bedingungen in unserer Arbeiter- und Bauern-Macht angepaßt.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird deshalb folgende Betriebs- und Gebührenordnung für den Telexverkehr erlassen.

#### Abschnitt A

##### Allgemeines

§ 1

Die Einrichtung von Telexanschlüssen und Telexnebenanschlüssen wird von den Fernmeldeämtern am Sitz der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmelde-

wesen für den Anschlußbereich ihrer Telexvermittlungen und in Groß-Berlin von der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin auf Antrag veranlaßt. In dem Antrag muß die Notwendigkeit des Telexanschlusses für den Antragsteller begründet werden und der Umfang des zu erwartenden Verkehrs angegeben sein.

§ 2

(1) Telexteilnehmer werden an die Telexvermittlung angeschlossen, zu deren Anschlußbereich der Telexanschluß gehört (Regelanschluß). Ausnahmsweise kann, wenn dringende Bedürfnisse nachgewiesen werden, ein Telexteilnehmer widerruflich an eine andere Telexvermittlung angeschlossen werden (Ausnahmeanschluß). Ein Anspruch auf Einrichtung von Ausnahmeanschlüssen besteht nicht.

(2) Telexnebenanschlüsse werden nur für Regelanschlüsse zugelassen.

§ 3

(1) Die Telexanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet und unterhalten. Die Fernschreibgeräte werden von dem Telexteilnehmer oder der Deutschen Post beschafft. Die teilnehmereigenen Fernschreibgeräte müssen den Betriebsbedingungen des Telexnetzes genügen und von der Deutschen Post zugelassen werden.

(2) Die Kündigung des Telexanschlusses ist nur zum Schluß des Kalendermonats zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen und spätestens am dritten Werktag des Monats dem anderen zugehen. Eine Mindestüberlassungsdauer für Telexanschlüsse wird nicht festgelegt. Liegen dringende staatliche oder volkswirtschaftliche Bedürfnisse vor, kann ehe Deutsche Post auf Weisung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen den Telexanschluß fristlos kündigen.

(3) Die Anschlußeinrichtung oder die Einstellung des Fernschreibgerätes dürfen vom Telexteilnehmer nicht verändert werden. Änderungen sind beim zuständigen Fernmeldeamt zu beantragen und von diesem vorzunehmen.

(4) Jeder Telexanschluß erhält einen Namengeber von höchstens 15 Zeichen mit einem Wortlaut zur Kennzeichnung des Anschlußinhabers. Wortabstände in Zeichenbreite zählen als ein Zeichen. Der Wortlaut ist mit dem Fernmeldeamt am Sitz der Bezirksdirektion, in Groß-Berlin mit dem Haupttelegraphenam zu vereinbaren. Haben Telexteilnehmer Telegrammkurzanschriften vereinbart, wird deren Anwendung im Namengeber empfohlen; die Ortsbezeichnung ist hinzuzufügen.

(5) Vom „Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer“ und den Nachträgen wird den Telexteilnehmern je ein Exemplar zum eigenen Gebrauch kostenlos geliefert. Das Verzeichnis ist zu berichtigen. Soweit erforderlich können weitere Verzeichnisse und Nachträge entgeltlich erworben werden.

#### Abschnitt B

##### Betriebsbestimmungen für Telexanschlüsse

§ 4

(1) Telexanschlüsse dürfen grundsätzlich nur für den Nachrichtenverkehr des Telexteilnehmers benutzt werden. Soll ein Telexanschluß auch für Nachrichten Dritter benutzt werden, ist hierfür die Genehmigung des